

KREIS GÜTERSLOH

- Untere Landschaftsbehörde -

Diese Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sind bei der Anpflanzung von Gehölzen zu beachten (§§ 41 - 46 Nachbarrechtsgesetz)

Gehölzart	Abstand zu Nachbargrundstücken in Metern
stark wachsende Bäume (z.B. Rotbuche, Linde, Eiche, Rosskastanie)	4,00
kleinere Bäume und Hochstamm- Obstbäume (und alle Kirschen)	2,00
Halbstamm-Obstbäume (außer Kirschen)	1,50
stark wachsende Ziersträucher (z.B. Feldahorn, Haselnuss, Flieder, Forsythie)	1,00
übrige Ziersträucher	0,50
Hecken über 2 m Höhe	1,00
Hecken bis 2 m Höhe	0,50

Liegen die Anpflanzungen neben landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen, so verdoppeln sich die Abstände, betragen aber maximal 6,00 m.

Die Abstände gelten nicht für Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu öffentlichen Grünflächen und zu oberirdischen Gewässern von mehr als 4 m Breite. Auch Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedigung (d.h. die Lücken im Zaun sind schmaler als die Zaunlatten) vorgenommen werden und diese nicht überragen, dürfen näher an die Grenze heranrücken. Ein besonderer Schutz kommt außerdem den Windschutzhecken zu, die ebenfalls keine Grenzabstände einhalten müssen. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten die Abstände aber dennoch eingehalten werden.

Der Abstand wird bei Bäumen und Sträuchern von der Mitte des Stammes bzw. des Strauches aus gemessen. Bei Schnitthecken wird von der Seitenfläche aus gemessen.